
662/AB XXIII. GP

Eingelangt am 14.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 23. April 2007 unter der **Nr. 677/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- > Wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts haben
 - a) derzeit
 - b) im Jahr 2006
 - c) im Jahr 2005die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 BDG gemeldet?
- > Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden davon gemäß § 56 (2) gemeldet?
- > Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden davon gemäß § 56 (3) gemeldet?
- > Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden davon gemäß § 56 (5) gemeldet?
- > Wie viele Meldungen entfallen in Frage 1-3 auf die Zentralstellen, wie viele auf nachgeordnete Dienststellen?

Im Jahr 2007 haben bis dato 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gem. § 56 (3) BDG gemeldet. Davon wurden zwei Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienststelle gemeldet.

Im Jahr 2006 haben 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gem. § 56 (3) BDG gemeldet. Davon wurden drei Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienst-

stelle gemeldet.

Im Jahr 2005 haben 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gem. § 56 (3) BDG gemeldet. Davon entfiel eine Meldung auf eine nachgeordnete Dienststelle.

Zu Frage 6:

- > *In wie vielen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den Jahren*
a) 2005
b) 2006
c) 2007
untersagt und aus welchen Gründen?

Im Jahr 2005 wurde in einem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung wegen des Verdachts der Behinderung von dienstlichen Aufgaben untersagt.

Zu Frage 7:

- > *Gibt es für Ihr Ressort Richtlinien betr. Nebenbeschäftigungen, vor allem sensible Bereiche (§ 56 (2) betreffend) - und wenn ja, wie lauten diese?*

Die Überprüfung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen erfolgt im Bundeskanzleramt im Einzelfall. Es gibt daher keine Richtlinien im Sinne der Anfrage.

Zu Frage 8:

- > *Welche Nebenbeschäftigungen wurden seit 2002 von den Sektions- bzw. GruppenleiterInnen Ihres Ressorts bzw. vergleichbaren Dienstposten nachgeordneter Behörden gemeldet?*

Seit 2002 wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Anfrage Nebenbeschäftigungen gem. § 56 (3) BDG gemeldet.

Zu Frage 9:

- > *Wer überprüft in Ihrem Ressort die gemeldeten Nebenbeschäftigungen?*

Die Überprüfung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen erfolgt durch die Personal-

abteilung in ihrer Funktion als Dienstbehörde bzw. Personalstelle.

Zu Frage 10:

- > *Sind in Ihrem Ressort mündlich gemeldete Nebenbeschäftigte n zulässig? Wenn ja, warum?*

Im Bundeskanzleramt sind mündlich gemeldete Nebenbeschäftigte n nicht zulässig.

Zu Frage 11:

- > *Sind von Seiten der Bundesregierung Änderungen betr. Nebenbeschäftigte n gemäß § 56 BDG geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Zu dieser Frage weise ich darauf hin, dass mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 1. März 2007, BGBl. II Nr. 49/2007, „Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen“, in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin im Bundeskanzleramt Doris Bures übergegangen sind. Ich ersuche daher, Fragen, die den Zuständigkeitsbereich der Frau Bundesministerin Bures betreffen, in Zukunft zuständigkeitsshalber an diese zu richten.

Ich habe diese Frage weitergeleitet und folgende Antwort erhalten:

Seitens der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst ist geplant, im Rahmen der Dienstrechts-Novelle für den Bereich der Nebenbeschäftigte n zwei wesentliche Neuerungen zu schaffen:

Erstens sollen öffentlich Bedienstete in Zukunft auch jede Änderung einer bereits ausgeübten Nebenbeschäftigung zu melden haben. Zweitens wird klargestellt, dass der/die Leiter/in der Dienstbehörde unzulässigerweise ausgeübte Nebenbeschäftigte n unverzüglich durch die Erteilung einer schriftlichen Weisung zu untersagen hat. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Dienstbehörden bezüglich der Nebenbeschäftigte n von Dienstnehmer/innen immer am aktuellsten Stand befinden. Andererseits besteht dann eine klare und ausdrückliche Regelung, um die Ausübung unzulässiger Nebenbeschäftigte n schnell und unkompliziert zu unterbinden.